
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



13. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 18.09.2006

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald 3-6
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald 7
- 1. Satzung zur Änderung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald 8-9
- Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltssatzung 2006) 10-13
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22. Februar 2006 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld/OT Waltersdorf vom 13. September 2006 14
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) 15-19
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald 20-21
- Sitzung des Kreistages am 13.09.2006 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 22-24

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

- Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 04.10.2006 25-26

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 nachstehende Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Stärkung der sorbischen (wendischen) Identität durch die Gewährung von Zuwendungen.
- 1.2 Der Einsatz der Mittel soll im Sinne der allgemeinen Daseinsvorsorge und zum Schutz von Minderheiten unterstützend dazu beitragen, dass durch Projektträger wirkungsvolle, attraktive und vielseitige Angebote zur sorbischen (wendischen) Kultur und zur Wiederbelebung und Weiterentwicklung der niedersorbischen Sprache in hoher Qualität für den Landkreis Dahme-Spreewald geschaffen werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Kreishaushalt besteht nicht.
- 1.4 Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller als Träger der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache im Landkreis Dahme-Spreewald ansässig ist, mindestens jedoch sein Wirken bzw. sein Projekt im Landkreis Dahme-Spreewald den Grundanforderungen nach Ziff. 1.2 entspricht.

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung wird auf öffentliche Projekte und Veranstaltungen, nicht auf allgemeine Zwecke und Maßnahmen der Projektträger, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, konzentriert. Besondere Berücksichtigung finden Witaj-Projekte von KITA-Einrichtungen, Projekte von Antragstellern zur Pflege und Veranschaulichung sorbischer (wendischer) Kultur und Vorhaben zur Kennzeichnung öffentlicher Plätze und Gebäude unter Bezug auf bedeutende sorbische (wendische) Dichter, Gelehrte, Lehrer, Künstler, Pastoren u.ä..
- 2.2 Die Zuwendungen werden für künstlerische und kulturelle, insbesondere auch sprachvermittelnde Projekte gewährt, wenn über das sorbische (wendische) Siedlungsgebiet hinausgehend, kreisbezogen und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Die Förderung soll die Projektträger hinsichtlich der Eigeninitiativen und der Mitverantwortung motivieren.
- 2.3 Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind :
 - Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Kultur des kulturellen Erbes bzw. der niedersorbischen Sprache
 - Förderung von sorbischen (wendischen)Künstlern und anderen Kulturschaffenden
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der sorbischen (wendischen) Kultur und der niedersorbischen Sprache

- Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über die sorbische (wendische) Kultur und die niedersorbische Sprache
- Repräsentation der sorbischen (wendischen) Kultur, der niedersorbischen Sprache und der Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet regional und überregional sowie auf nationaler und internationaler Ebene

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung setzt einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % durch den Antragsteller voraus. Dieser kann im Einzelfall auch in Form bewertbarer Eigenleistungen erbracht werden.
- 3.2 Eine Zuwendung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung sollen Repräsentationskosten nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wesentliche Veränderungen des Kostenplanes können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu wird durch die Bewilligungsstelle getroffen.
- 3.4 Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder denen eine besondere Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.
- 3.5 Soweit die Begründung eines Antrages die dringende Vermutung zulässt, dass das zu fördernde Vorhaben in weitere Aufgabengebiete des Landkreises Dahme-Spreewald eingreift (z.B. Jugend, Sport, Bildung, Soziales), ist im Einzelfall das Einvernehmen über die Förderung mit den jeweiligen Fachämtern herzustellen. Mischfinanzierungen sind zulässig.

4. Formen der Förderung

- Projektförderung
- Finanzielle Zuwendungen zur Absicherung der Durchführung kulturellen Vorhaben und Vorhaben zur Förderung der niedersorbischen Sprache einschließlich erforderlicher Sachkosten für Mieten, Gebühren, Veranstaltungsbedarf, Kleidung/Kostüme sowie Honorarkosten
- Zuschüsse zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Landkreises, sofern eine überdurchschnittliche Repräsentations- und Werbewirksamkeit gegeben ist, förderfähig sind Fahrt- und Transportkosten, Teilnehmergebühren, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Zuschüsse für kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- Koordinierungshilfe bei der Organisation, Publizierung und Durchführung von Veranstaltungen

5. Förderungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind Ämter, Städte, Gemeinden, Verbände / Vereine, auch solche mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur und Privatpersonen.
- 5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für Kultur zuständigen Fachamt des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen. Das zuständige Fachamt und der Sorbenbeauftragte stehen für Informationsgespräche zu Finanzierungsmöglichkeiten und zur Beantragung von

Förderungen zur Verfügung und stellen Antragsmuster bereit. Neben der Einreichung des Antrages an das zuständige Fachamt des Landkreises soll der Antrag gleichzeitig dem Sorbenbeauftragten zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, um die Antragsqualität und die Förderfähigkeit möglichst frühzeitig erkennen zu können.

- 5.3 Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Telefon, Kontonummer - des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiters/der Projektleiterin – sind dem Antrag beizufügen:
- Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme einschließlich eines Termin- und Ablaufplanes aus dem Beginn und Abschluss des Projektes erkennbar sein müssen
 - ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (wobei der Kostenplan die Auflistung der zu erwartenden Kosten, die für das Projekt/ Veranstaltung anfallen werden, beinhalten und im Finanzierungsplan alle hierfür geplanten Einnahmen aufzuführen sind; die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein).
- 5.4 Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 200,00 € nicht unterschreiten. Der Höchstförderbetrag je Projekt wird auf 1.500,00 € festgesetzt. Über die Förderung entscheiden einvernehmlich der Landrat mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur und dem Sorbenbeauftragten des Landkreises.
- 5.5 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.
- 5.6 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.
- 5.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach rechtsverbindlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides.
- 5.8 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis beim für Kultur zuständigen Fachamt vorzulegen, indem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 5.9 Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielsetzungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, muss der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Zuwendungen sind auch dann anteilig zurückzuzahlen, wenn geringere als die im Zuwendungsbescheid anerkannten förderfähigen Gesamtkosten entstehen. Entsprechend § 29 GemHVO wird von der Rückerstattung von Beträgen von weniger als 10,00 € (Kleinbeträge) abgesehen. Der Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht (z.B. durch Diffamierung von Menschen; Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet sind).
- 5.10 Die Anträge auf Förderung sind mindestens 2 Monate vor Projektbeginn zu stellen.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des sorbischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald vom 26. Juli 2000 außer Kraft.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, den 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.09.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald beschlossen:

I. Satzungsänderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 75 % auf die jeweilige Gebühr gewährt. Dem Antrag ist eine aktuelle, zum Beginn eines jeden Schuljahres zu erneuernde Bescheidkopie der zuständigen Behörde beizufügen.“

2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind, können auf schriftlichen Antrag eine 30 % ige Ermäßigung erhalten. Dazu ist eine aktuelle, zum Beginn eines jeden Schuljahres zu erneuernde Bescheidkopie von der zuständigen Behörde bzw. gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.“

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
M. Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.09.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

I. Satzungsänderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 Satz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die vertragliche Verpflichtung kann auf einzelne gemeindliche Einrichtungen oder von Gemeinden im Auftrag geführte Einrichtungen (z.B. Schulen, Kitas) beschränkt werden.“

b) In Nr. 3 Satz 1 wird „kostenlos“ durch „unentgeltlich“ ersetzt.

c) Nach Nr. 3 Satz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Entsprechendes gilt für die Benutzer der gemeindlichen Einrichtungen.“

d) Es wird ein neue Nr. 4 hinzugefügt:

„4. Ein Vertrag über die unentgeltliche Benutzung der Fahrbibliothek kann auch mit Trägern einzelner sonstiger Einrichtungen geschlossen werden. Dies können z.B. sein: Schulen, Horte, Kitas und Heime jeder Art in freier Trägerschaft sowie Einrichtungen des Bundes und des Landes im Bezirk des Landkreises.“

2. In § 2 Nr. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

„Entsprechendes gilt für die Benutzer gemeindlicher oder von Gemeinden geführter sowie sonstiger Einrichtungen. Diese haben sich im Bedarfsfall durch die Vorlage von geeigneten Bescheinigungen als Benutzer dieser Einrichtungen auszuweisen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „die Mitarbeiter der Fahrbibliothek“ gestrichen und durch die Worte „dem Landkreis“ ersetzt.

b) In Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „dem Landkreis“ eingefügt.

4. In § 4 Nr. 3 Satz 2 werden nach der Nummer „1.“ das Wort und die Nummer „und 2.“ eingefügt sowie in Satz 3 die Nummer „1.“ gestrichen und durch die Nummer „2.“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 Satz 2 wird das Wort „Videokassetten“ gestrichen und durch die Wörter „Audio- und Videokassetten“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 5 hinzugefügt:

„5. Der Landkreis Dahme-Spreewald übernimmt gegenüber den Nutzern der Fahrbibliothek keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Sachen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „genannten Gemeinden“ die Wörter „oder Einrichtungen“ sowie im 2. Halbsatz nach den Wörtern „in den“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.
- b) Nr. 2 wird gestrichen und ersetzt durch

„2. Für das Ausleihen von Hörbüchern für Erwachsene werden pro Medieneinheit 0,50 €, für Videokassetten pro Medieneinheit 1,10 € und für DVD-ROM pro Medieneinheit 2,10 € Benutzungsgebühren erhoben.“

- c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Erinnerungskarte“ die Worte „0,50 € plus“ eingefügt sowie „3,--DM (1,53 Euro)“ gestrichen und durch „2,00 €“ ersetzt. Es wird als letzter Punkt in der Aufzählung neu angefügt „2. Mahnung 4,00 € plusPortogebühren“.
- d) In Nr. 4 Satz 1 wird „2,-- DM (1,02 Euro)“ gestrichen und durch „1,50 €“ ersetzt sowie in Satz 2 wird „4,00 DM (2,05 Euro)“ gestrichen und durch „2,50 €“ ersetzt.
- e) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Medienbehälter“ die Wörter „und von Spiele-Einzelteilen“ eingefügt sowie „2,-- DM (1,02 Euro)“ gestrichen und durch „1,50 €“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald tritt zu den Nummern 1 bis 4 rückwirkend zum 01.01.2006 und zu den Nummern 5 und 6 am 01.01.2007 in Kraft.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
M. Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

**Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das
Haushaltsjahr 2006
(Nachtragshaushaltssatzung 2006)**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S.398, 433) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages Nr. 2006/092 vom 13.09.2006 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**§ 1
Gesamthaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes 2005	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	5.487.500 EUR		151.642.800 EUR	157.130.300 EUR
die Ausgaben	5.487.500 EUR		151.642.800 EUR	157.130.300 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		5.323.300 EUR	21.405.600 EUR	16.082.300 EUR
die Ausgaben		5.323.300 EUR	21.405.600 EUR	16.082.300 EUR

**§ 2
Kredite**

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite und Kassenkredite werden nicht geändert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 408.400 Euro auf 2.263.900 Euro neu festgesetzt.

**§ 3
Kreisumlage**

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 65 Abs. 1 LKrO eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf 42,5 vom Hundert der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 65 Abs. 3 LKrO erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung (in EUR)
• für die Gemeinde Bestensee	77.987,27
• für die Gemeinde Eichwalde	53.297,00
• für die Gemeinde Heideblick	53.154,26
• für die Gemeinde Heidensee	66.981,29
• für die Stadt Königs Wusterhausen	111.168,55
• für die Stadt Lübben (Spreewald)	33.551,36
• für die Stadt Luckau	45.974,22
• für die Gemeinde Märkische Heide	93.155,64
• für die Stadt Mittenwalde	80.011,10
• für die Gemeinde Schönefeld	20.702,24
• für die Gemeinde Schulzendorf	95.759,42
• für die Gemeinde Wildau	59.507,00
• für die Gemeinde Zeuthen	20.880,07
• für die Gemeinde Drahnisdorf	5.306,06
• für die Stadt Golßen	10.656,80
• für die Gemeinde Kasel-Golzig	11.022,00
• für die Gemeinde Steinreich	8.738,40
• für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	7.614,00
• für die Gemeinde Byhlegure-Byhlen	8.667,06
• für die Gemeinde Neu Zauche	10.154,60
• für die Gemeinde Spreewaldheide	2.645,10
• für die Gemeinde Straupitz	9.212,96
• für die Gemeinde Jamlitz	1.877,59
• für die Stadt Lieberose	6.197,47
• für die Gemeinde Schwielochsee	5.356,33
• für die Gemeinde Groß Köris	8.127,00
• für die Gemeinde Halbe	24.272,00
• für die Stadt Märkisch Buchholz	9.596,00
• für die Gemeinde Münchehofe	4.770,70
• für die Gemeinde Schwerin	6.272,00
• für die Stadt Teupitz	14.398,00
• für die Gemeinde Bersteland	10.389,00

• für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	9.774,00
• für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	6.994,00
• für die Gemeinde Schlepzig	6.044,00
• für die Gemeinde Schönwald	12.692,00
• für die Gemeinde Unterspreewald	12.893,00

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 80 der GO i. V. m. § 63 der LKrO über das Haushaltsjahr 2006 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Stellen sich nach der Festsetzung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Aufwandsunterdeckungen, Aufwandsüberdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich im darauf folgenden Jahr vorzunehmen. Ein Ausgleich unterbleibt, wenn er zu einer Abweichung von nicht mehr als 1 vom Hundert führen würde.

§ 4

Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO gelten die nachstehenden Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen.

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 vom Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziff. 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1 vom Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 250.000 EUR betragen,
 - b) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 GO i.V.m. § 63 Abs. 1 LKrO sind ungeachtet des Absatzes 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung/ Ersatzbekanntmachung

Die Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltssatzung 2006) mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich Finanzplan und Investitionsprogramm 2005-2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen nehmen. Die Anlagen der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben, Reutergasse 12, im Zimmer 203 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 5 Abs. 4 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Nachtragshaushaltssatzung Anwendung.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 22. Februar 2006 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld / OT
Waltersdorf
vom 13. September 2006**

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Kreisordnungsbehörde

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 22 S. 744) i. V. m. Nr. 8.1.2 der Anlage zur Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. II/05 S. 382) verordnet der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld / OT Waltersdorf vom 22. Februar 2006 (erschieden im Amtsblatt Nr. 06 am 24. Februar 2006) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Datum „am 05. November 2006 in der Zeit vom 12.00 – 17.00 Uhr“ durch das Datum „**am 29. Oktober 2006 in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr**“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 05. November 2006.

Lübben, den 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

Verkündungsanordnung

Vorstehende Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld / OT Waltersdorf wird hiermit verkündet.

Lübben, den 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat



**Richtlinie
des Landkreises Dahme-Spreewald**

zur Förderung der Gründung und Festigung
von Kleinstunternehmen
in den ersten drei Jahren ihres Bestehens
im Landkreis Dahme-Spreewald
(Kleinkreditprogramm für Existenzgründer)

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages Nr. 2006/094 vom 13.09.2006 und dieser Richtlinie unter Einbezugnahme der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH Zuwendungen in Form von Mikro-Darlehen zur Gründung und Festigung von **Kleinstunternehmen** innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Gründung. Entsprechend der Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vom 6. Mai 2003 beschäftigen **Kleinstunternehmen** weniger als 10 Mitarbeiter und haben einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.

Voraussetzung ist die Stellung eines schriftlichen Antrages **vor Beginn des Vorhabens** beim Landkreis Dahme-Spreewald oder bei der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen durch die Gewährung von Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben;
- Vermögensberatung;
- Schnellgastronomie;
- Vermittlung von Finanz- und Immobiliendienstleistungen, Versicherungen
- reine Export- oder Importgeschäfte sowie vergleichbare Bereiche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer
- Ärzte, Apotheker;
- Detekteien;
- gewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitskräften.

Förderfähig sind:

- die Anschaffungskosten für Investitionen, die dem Betriebszweck unmittelbar dienen;
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, wie z. B. Patente, Buchführungsprogramme und solche, die betriebswirtschaftliche Entscheidungen unterstützen sowie sonstige Lizenzen, soweit sie im Unternehmen aktiviert werden und mindestens drei Jahre im Unternehmen verbleiben.
- Betriebsmittel

Ausgeschlossen sind:

- der Erwerb von Grund und Boden
- der Geschäftswert eines Unternehmens;
- Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind, ausgenommen Spezialfahrzeuge

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die bei Antragstellung seit mindestens 6 Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz im Landkreis Dahme-Spreewald gemeldet sind und ihren Geschäftssitz im LDS begründen und während der Kreditlaufzeit aufrecht erhalten wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragsteller müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept – einschließlich Investitions- und Finanzierungsplan - vorweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen erfolgreich arbeiten kann.

Bei der Existenzgründung muss es sich um den Aufbau einer Vollexistenz handeln.

Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass

- die Antragsteller die Betreuung durch den Beratungsdienst für Existenzgründer (Lotsendienst) der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH in Anspruch genommen haben

oder

- die erfolgreiche Beratung der zuständigen Kammer nachweisen

sowie die vollständige Vorlage der unter Pkt. 6.1 dieser Richtlinie genannten Unterlagen.

Eine entsprechende Bewertung der Erfolgsaussichten der Existenzgründung ist vorzulegen.

Das zu gründende Unternehmen muss seinen Geschäftssitz (gem. §§ 11 bzw. 12 Abgabenordnung – AO) im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Dieser Geschäftssitz muss mindestens während der Kreditlaufzeit wirtschaftlicher Hauptsitz bleiben.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Gewährt werden als Projektförderung Investitions- oder Betriebsmitteldarlehen von bis zu 10.000 EUR pro Antragsteller soweit ein erforderlicher Bedarf nachgewiesen ist.

Eine Kombination mit anderen Kredit- oder Finanzierungsprogrammen ist möglich.

5.2 Form der Zuwendung

Betrag: Darlehen von höchstens 10.000 EUR.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens drei Jahren zurückzuzahlen. Die Zinszahlung und die Tilgung des Darlehens werden monatlich mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorgenommen.

Eine vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Zinssatz ist fest und beträgt für die gesamte Laufzeit des Darlehens 9,5 % p. a. auf die Restschuld.

Besicherung: Eine Besicherung des Darlehens wird nicht gefordert.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind erhältlich und zu stellen:

beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen,
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

oder

bei der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH,
Freiheitstraße 120 A, 15745 Wildau.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Unternehmenskonzept;
- Investitions-, Ertrags-, Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan;
- Lebenslauf und beruflicher Werdegang des Antragstellers;
- Selbstauskunft des Antragstellers;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Darlehenssumme;
- Schufa-Auskunft sowie Ausweiskopie des Antragstellers;
- privates Führungszeugnis (Belegart N)

Im Bedarfsfall sind weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

6.2 Bewilligungsverfahren

Nach Prüfung der Anträge übergibt die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH den Vorgang mit ausführlicher Stellungnahme an den Landkreis Dahme-Spreewald zur weiteren Bearbeitung und Bescheidung.

Der Landkreis entscheidet über den Antrag auf eine Kreditvergabe an den jeweiligen Antragsteller nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Darlehen werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden durch den Landkreis Dahme-Spreewald bewilligt. Über das Darlehen wird ein Darlehensvertrag gem. §§ 507, 491 - 506 BGB mit einem Zinssatz von 9,5 % geschlossen.

Der Zuwendungsbescheid und Darlehensvertrag regeln unter anderem den Verwendungszweck des Darlehens und bestimmen, wann die zweckgemäße Verwendung durch den Darlehensnehmer nachzuweisen ist.

Im Falle der Antragsablehnung erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis für das Darlehen sind ein Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Mittel einzureichen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gem. § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes des Bundes und des § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes vom 11. November 1996 strafbar.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Darlehens sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Rückforderung des gewährten Darlehens gelten sinngemäß die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen enthalten sind.

7. Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt das auch für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.10.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
M. Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinstunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübben, den 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.09.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald beschlossen:

I. Satzungsänderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 2,50 € pro Bescheinigung erhoben.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „werden die Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Dahme-Spreewald“ gestrichen und durch **„wird eine Gebühr von 6,00 € pro Bescheinigung“** ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „10,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen Gebührensätze der Prüfungsinstitutionen durch die KVHS“ gestrichen und durch **„zuzüglich zu den jeweiligen Gebühren der Prüfungsinstitution durch die KVHS 10,00 € pro Teilnehmer“** ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 wird „anteilig erhoben bzw. anteilig“ gestrichen und durch **„ganz oder anteilig nach Abs. 3 erhoben oder“** ersetzt.

bb) Es wird ein neuer lit. a) eingefügt:

„a) Wenn sich der Kursteilnehmer bis 14 Tage vor Kursbeginn vom Kurs abmeldet.“

cc) Die bisherigen lit. a) bis c) werden zu lit. b) bis d).

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer lit. a) eingefügt:

„a) Bei Abmeldung vom Kurs bis 14 Tage vor Kursbeginn werden keine Gebühren erhoben.“

bb) Die bisherige lit. a) bis c) werden zu lit. b) bis d).

cc) Der neue lit. b) wird wie folgt geändert:

Die Worte „vor Kursbeginn“ werden gestrichen und durch die Worte **„im Zeitraum von 14 Tagen vor Kursbeginn bis zum Tag des Kursbeginns“** ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) a) Bei Abmeldung vom Kurs bis 14 Tage vor Kursbeginn hat eine schriftliche Information bei der Geschäftsstelle der KVHS durch den Teilnehmer zu erfolgen. Eine Abmeldung beim Kursleiter ist nicht rechtswirksam.“

- b) **Teilnahmehindernisse nach § 7, Abs.2 b-d sind nur zu berücksichtigen, wenn diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt – schriftlich der Geschäftsstelle der KVHS nachgewiesen sind. Eine Abmeldung beim Kursleiter ist nicht rechtswirksam.“**

d) § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Leiter“ werden die Wörter **„oder der Verwaltungsleiter“** eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Arbeitslosengeld, -hilfe oder anderer vergleichbarer Leistungen“ gestrichen und durch die Worte **„Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)“** ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Empfängern, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Kursgebühr gewährt.“

c) In Absatz 7 wird der Satz 3 gestrichen.

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
M. Wille
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Landkreisordnung für das Land Brandenburg die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben, 14.09.2006

gez. in Vertretung Loge
Martin Wille
Landrat

Sitzung des Kreistages am 13.09.2006 **- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.09.2006 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst (in die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Hauptamt - Büro Kreistag, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben Einsicht genommen werden):

- 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltssatzung 2006) mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich Finanzplan und Investitionsprogramm 2005-2009**
(Vorl.- Nr. 2006/ 092)

Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltssatzung 2006) mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich Finanzplan sowie das fortgeschriebene Investitionsprogramm 2005-2009 als Richtlinie für die jährliche Investitionsplanung.

- 2. Errichtung eines Weiterbildungskollegs im Landkreis Dahme-Spreewald zum Schuljahr 2007/ 2008**
(Vorl.- Nr. 2006/ 082)

Der Kreistag beschließt die Errichtung eines Weiterbildungskollegs für den Landkreis Dahme-Spreewald zum Schuljahr 2007/ 2008 mit Sitz in Königs Wusterhausen. Durch die örtliche Verteilung von Haupt- und Nebenstellen ist sicherzustellen, dass aus allen Regionen des Landkreises die Angebote erreichbar sind und durch Vorhaltung des Angebotes auch die Nachfrage entwickelt wird.

- 3. Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen (LuBK) an Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald**
(Vorl.- Nr. 2006/ 086)

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen an den nachfolgend aufgeführten Gymnasien des Landkreises Dahme-Spreewald zu beantragen und erklärt sein Einvernehmen zu den fachlich begründeten Antragstellungen der Gymnasien.

1. Friedrich-Schiller-Gymnasium Königs Wusterhausen mit mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Profil
2. Humboldt-Gymnasium Eichwalde mit einem gesellschaftswissenschaftlichen Profil

- 4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald**
(Vorl.- Nr. 2006/ 096)

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Fahrbibliothek des Landkreises Dahme-Spreewald.

5. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald
(Vorl.- Nr. 2006/ 097)

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald.

6. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald
(Vorl.-Nr. 2006/ 098)

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald.

7. Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald
(Vorl.-Nr. 2006/ 105)

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung des sorbischen (wendischen) Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald.

8. Kleinkreditprogramm für Existenzgründer
(Vorl.-Nr. 2006/094)

Der Kreistag beschließt, dass im Landkreis Dahme-Spreewald ein Fonds „Kleinkreditprogramm“ für Existenzgründer, die im Landkreis ansässig sind und ihre Firma im Landkreis gründen und längstens vor drei Jahren gegründet haben, in Höhe von 300.000,00€ zur Ausgabe von Kleinkrediten eingerichtet wird. Hierzu werden in den Nachtragshaushalt 2006 und in den Haushalt 2007 jeweils 150.000€ eingestellt.

Weiterhin wird die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Gründung und Festigung von Kleinunternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens im Landkreis Dahme-Spreewald (Kleinkreditprogramm für Existenzgründer) beschlossen.

9. Ortsverbindung K 6152 von Gussow zur L 40
hier: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe
(Volr.-Nr. 2006/099)

Der Kreistag erteilt seine Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe in der HH-Stelle 6500-94081 für die Ortsverbindung K 6152 von Gussow zur L40.

10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld/ OT Waltersdorf
(Vorl.-Nr. 2006/009-1)

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau und die Gemeinde Schönefeld/ OT Waltersdorf.

11. Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für das Gewerk Heizung, Lüftung und Sanitärausstattung im Erweiterungsbau Humboldt-Gymnasium Eichwalde (nichtöffentlich)

(Vorl.-Nr. 2006/107)

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A für das Gewerk Heizung, Lüftung und Sanitärausstattung im Erweiterungsbau Humboldt-Gymnasium Eichwalde.

12. Berufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes (nichtöffentlich)

(Vorl.-Nr. 2006/014-1)

Der Kreistag beruft mit sofortiger Wirkung eine Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt.

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

Lübben (Spreewald), 15.09.2006

E I N L A D U N G

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ lade ich Sie recht herzlich am

**Mittwoch, dem 04.10.2006,
um 16:00 Uhr
in den Beratungsraum des Verbandes in Lübben (Spreewald),
Frankfurter Str. 45,**

mit folgender Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
- 5. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 07/06**
Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2005
Verantwortlich: Herr Friedrich, Vorstandsvorsteher
Berichterstatter: Herr Friedrich, Vorstandsvorsteher
Frau Jünemann, Kaufmännische Leiterin
Gast und Berichterstatter: Herr Koczorowski, Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Klüber,
Berlin
- 6. Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 08/06**
 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)
Verantwortlich: Herr Friedrich, Vorstandsvorsteher
Berichterstatter: Frau Schneider, Stellvertreterin
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

8. Bestätigung des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung vom 29.06.2006

9. **Beratung eines Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Berichterstatter: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

10. **Beratung und Bestätigung der Beschlussempfehlung 09/06**

Zuschlagserteilung für die Zwischenabdichtung des DA I zur Sicherung und
Rekultivierung der Deponie Lübben-Ratsvorwerk

Verantwortlich: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Berichterstatter: Herr Friedrich, Verbandsvorsteher

Gast und Berichterstatter: Herr Eckerth, Ingenieurbüro
Asmus + Prabucki, Essen

11. Sonstiges

gez. Mittermaier
Vorsitzender der Verbands-
versammlung